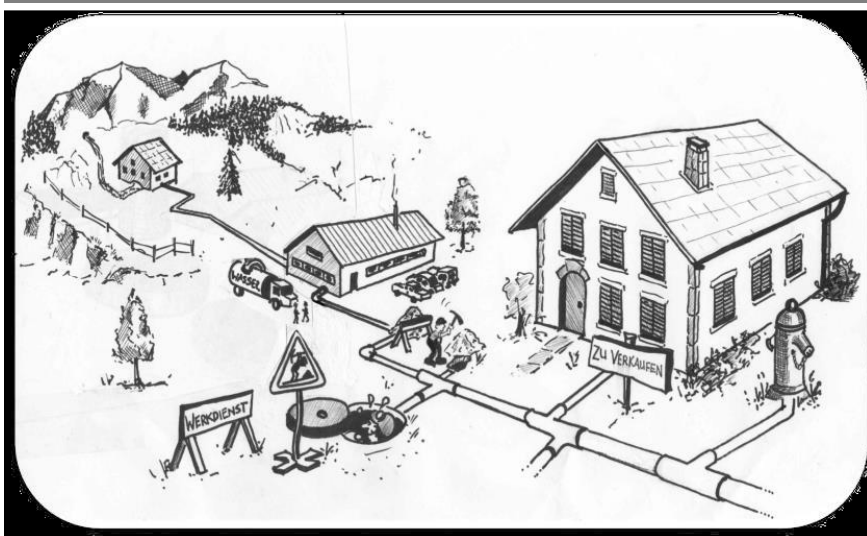


Ausgabe für die 2. Lesung im Einwohnerrat Emmen

09/24 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



betreffend

- a) *Revision des Reglements über die Wasserversorgung der Gemeinde Emmen WVR*
 - b) *Revision des Reglements über die Siedlungsentwässerung SER*
2. Lesung

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Die Gemeinde Emmen ist in ihrem Gemeindegebiet für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung verantwortlich. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zur Versorgungssicherheit und zum Schutz der Gewässer und stellt die Finanzierung über Gebühren sicher.

Die rechtlichen Grundlagen auf kommunaler Stufe für die beiden Bereiche befinden sich im Siedlungsentwässerungsreglement (SER) und dem Wasserversorgungsreglement (WVR). Die heute in Kraft stehenden Reglemente datieren aus dem Jahr 1965 (Wasserabgabereglement) bzw. aus dem Jahr 1992 (Siedlungsentwässerungsreglement) und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Insbesondere die Gebührensysteme der in Kraft stehenden Reglemente vermögen den rechtlichen Anforderungen nach dem Verursacherprinzip nicht mehr zu genügen.

In den Jahren 2014 und 2018 wurde das kantonale Muster-SER wesentlich überarbeitet, wobei neben der Thematik der Nachverdichtung weitere wichtige Instrumente zur Lösung verschiedener, auch in Emmen auftretender, Problemkomponenten beim Betrieb und Unterhalt der Anlagen eingeführt wurden.

Der Gemeinderat beschloss deshalb, die beiden veralteten Reglemente einer Gesamtrevision zu unterziehen.

2 Problemkomponenten und Zielsetzung der Gesamtrevision

Die eingangs erwähnten, nicht verursachergerechten Gebührensysteme führen vermehrt zu Diskussionen und stellen Rechtsunsicherheiten bei der Gebührenerhebung dar. Um auch künftig die Finanzierung über Gebühren sicherstellen zu können, ist die Anpassung der Gebührensysteme unumgänglich.

Dabei soll auch der nicht mehr zeitgemässe und sachfremde Gebäudeversicherungswert als Bemessungskriterium für die Anschlussgebührenerhebung durch verursachergerechte Kriterien abgelöst und ein Gebührensystem eingeführt werden, welches für die Erhebung von Anschluss- und Grundgebühren die kostenverursachenden Faktoren mitberücksichtigt. Im kantonalen Muster-SER wird das Tarifzonenmodell als verursachergerechtes Gebührensystem zur Umsetzung empfohlen, welches sich auch für die Wasserversorgung eignet. Damit kann bei der Erarbeitung wie auch bei der praktischen Anwendung der Reglemente von Synergien profitiert werden.

Ein weiteres Problem ist der Unterhalt privater Sammelleitungen. Ein beträchtlicher Teil des Abwassernetzes in Emmen ist im Eigentum der Privaten. Neben den Hausanschlussleitungen sind dies auch gemeinsame Sammelleitungen (Y-Prinzip) von mehreren Grundstücken bis hin zu ganzen Quartierschliessungen. Diese privaten Sammelleitungen mit einer Gesamtlänge von ungefähr 83 km sind gemäss bisherigem SER durch die privaten Leitungsinhaber zu unterhalten. Das fehlende Bewusstsein der Privaten, und damit die fehlende Organisation, führen dazu, dass diese in der Regel kaum unterhalten werden. Die Gemeinde hat den Gewässerschutz durchzusetzen und nötigenfalls den Unterhalt im Rahmen von Ersatzvornahmen

sicherzustellen und die dadurch anfallenden Kosten mit aufwendigen Perimeterverfahren auf die privaten Inhaber zu verteilen. Der Verwaltungsaufwand dafür ist gross und Streitigkeiten sind absehbar.

Im kantonalen Muster-SER ist eine praktikable Lösung vorgesehen, gemäss der die Gemeinde den Unterhalt von privaten Sammelleitungen gestützt auf dem SER übernehmen kann und Bedingungen und Auflagen definiert, damit sie in Fällen mit aussergewöhnlichen Lasten (z.B. Technische Mängel, Überbauungen des Leitungstrasses usw.) vom Unterhalt zurücktreten kann. Diese Lösung haben bisher rund 50 Gemeinden erfolgreich praktisch umgesetzt. Mit der Gesamtrevision des SER soll für die Problematik der privaten Sammelleitungen diese nachhaltige und praktikable Lösung umgesetzt werden.

3 Neues Gebührensystem und Auswirkungen auf die Gebührenhöhe

Die Finanzierung der Siedlungsentwässerung und der Wasserversorgung steht mit den beiden totalrevidierten Reglementen auf folgenden beiden Säulen:

- Anschlussgebühr
- Betriebsgebühr, aufgeteilt in Grund- und Mengengebühr

Die Anschlussgebühr wird beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur oder bei einer Vergrösserung des Leistungsbezugs (z.B. bei Aufstockungen, Anbauten, Einbau zusätzlicher Wohneinheiten, zusätzliche Versiegelung usw.) erhoben. Sie dient zur Deckung der Netto-Aufbaukosten, welche die Gemeinde für den Aufbau der öffentlichen Anlagen inklusive der Kapazitätsreserven geleistet hat. Die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr dient zur Deckung der Betriebs-, der Unterhalts- und der Erneuerungskosten der öffentlichen und der in den Unterhalt der Gemeinde übernommenen privaten Anlagen (Y-Prinzip).

Für die Erhebung der Anschluss- und der Grundgebühren wird das im kantonalen Muster-SER empfohlene und in über 50 anderen Gemeinden erfolgreich eingesetzte Tarifzonenmodell eingeführt. Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung wird der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert und die Grundstücksfläche gewichtet. Das Tarifzonenmodell gilt als verursachergerecht und ist rund 25 Jahre in bereits über 50 Gemeinden praxiserprobt.

Mit der Revision des SER und des WVR werden die Tarife nicht erhöht und die geplanten jährlichen Erträge über Betriebsgebühren bleiben unverändert. Allerdings wird mit den neuen Reglementen ein Anteil von 30 % der jährlichen Gebührenerträge über eine Grundgebühr und 70 % über eine Mengengebühr erhoben. Damit wird in beiden Bereichen der Mengengebührenansatz reduziert und dafür zusätzlich eine verursachergerechte Grundgebühr aufgrund des Tarifzonenmodells erhoben.

4 Zeitplan und Inkraftsetzen

Es ist geplant, dass die revidierten Reglemente und Vollzugsverordnungen auf den 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt werden.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Reglemente werden die Anschlussgebühren ab dem 1. Oktober 2024 gemäss neuem Gebührensystem erhoben. Die jährlich wiederkehrenden Betriebsgebühren werden erstmals anlässlich der Rechnungsstellung im Sommer 2025 gemäss den revidierten Reglementen erhoben.

5 Würdigung

Die beiden Reglemente der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerung der Gemeinde Emmen sind in die Jahre gekommen und beinhalten nicht verursachergerechte Gebührensysteme. Zudem führt der sachfremde Gebäudeversicherungswert zur Erhebung der Anschlussgebühren vermehrt zu Diskussionen. Damit in Zukunft verursachergerechte und rechtssichere Gebühren erhoben werden können, ist eine Anpassung dieser beiden Reglemente dringend notwendig.

Der Kanton Luzern empfiehlt in seinem Muster-SER aus dem Jahr 2018 neben dem Tarifzonenmodell als verursachergerechtes Gebührensystem zusätzliche Lösungen für verschiedene, auch in Emmen herrschende Probleme. So sehen beispielsweise die neuen Reglemente die Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen vor, womit diese Problematik nachhaltig und umfassend gelöst werden kann.

Mit der Revision der Reglemente werden die Kosten verursachergerecht auf die Wasserbezüger bzw. Abwassererzeuger verteilt. Die nachhaltige Finanzierung, die Versorgungssicherheit sowie der Gewässerschutz werden dabei gestärkt.

Mit der Gesamtrevision der Reglemente werden die Erfahrungen und Erkenntnisse von über 50 Gemeinden aufgenommen, was für die Gemeindeverwaltung und für die Gebührenzahler zu mehr Rechtssicherheit und praktikableren Prozessen führt.

6 Änderungen aufgrund der 1. Lesung Einwohnerrat

Am 14. Mai 2024 hat der Einwohnerrat die Gesamtrevision der Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung Reglemente in erster Lesung behandelt. Aufgrund der Beschlüsse des Einwohnerrates wurden folgende Anpassungen in den Reglementen vorgenommen:

a) Wasserversorgungsreglement

Art. 26 Abs. 1 WVR

Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Gemeinde einmessen zu lassen. Die anfallenden Kosten sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu tragen.

Art. 36 WVR

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen und der gemäss Art. 29 in den Unterhalt übernommenen privaten Wasser-versorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Baubeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäude-versicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Ausserdem schlägt der Gemeinderat Anpassungen im Art. 53 Abs. 2 WVR zur Präzisierung der bestehenden Regelung der Abrechnung nach SVGW bzw. dem Fachverband suissetec vor:

Art. 53 Abs. 2 WVR

Für Arbeiten an Anlagen vor dem Wasserzähler werden nur Firmen zugelassen die über die Zertifizierung durch den SVGW verfügen. Die Voraussetzung dazu ist die Mitgliedschaft beim Fachverband suissetec und die Einhaltung der von suissetec vorgegebenen Normpositionskataloge mit Tarifen für Material sowie für Akkord- und Regiearbeiten.

b) Siedlungsentwässerungsreglement

Art. 37 Abs. 1 SER

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen und der gemäss Art. 21 in den Unterhalt übernommenen privaten Abwasser-anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

Art. 37 Abs. 2 SER

~~Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Ansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.~~

Art. 45 Abs. 1 SER

Für grosse Grundstücke, ~~welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad oder~~ eine verhältnis-mässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt. Die Details werden in der Vollzugsver-ordnung geregelt.

7 Anträge

a) Antrag Wasserversorgungsreglement

1. Genehmigung des totalrevidierten Reglements über die Wasserversorgung der Gemeinde Emmen WVR (Wasserversorgungsreglement).
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

b) Antrag Siedlungsentwässerungsreglement

1. Genehmigung des totalrevidierten Reglements über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Emmen SER (Siedlungsentwässerungsreglement).
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 5. Juni 2024

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- - Anhang 1: Begleitbericht zum Bericht und Antrag
- - Anhang 2: Wasserversorgungsreglement (WVR) vom 24.05.2024
- - Anhang 3: Vollzugsverordnung zum WVR (VO WVR) vom 12.03.2024
- - Anhang 4: Siedlungsentwässerungsreglement (SER) vom 17.05.2024
- - Anhang 5: Vollzugsverordnung zum SER (VO SER) vom 12.02.2024